

# **STADTTAUBEN SAARBRÜCKEN e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Stadttauben Saarbrücken e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken

### **§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein „Stadttauben Saarbrücken e.V.“ ist eine aus ideellen Motiven getragene Vereinigung von Freunden der Stadttauben Saarbrücken. Er ist für ein friedliches und tiergerechtes Zusammenleben mit den Stadttauben. Zielsetzung ist mittel- bis langfristig ein integratives „Stadttauben-Gesamtkonzept“ für die Stadt Saarbrücken durch betreute Taubenhäuser. Politische, gesellschaftspolitische, wie kulturelle Mitverantwortung aller Bürger werden durch permanente Öffentlichkeitsarbeit angestrebt. Die Einbindung aller – auf allen entsprechenden Ebenen – auch der finanziellen Beteiligung partizipierender Bürger und Geschäftsleute ist entscheidend für eine tierschutzkonforme Lösung „Stadttaubenthematik“ – die in Populationskontrolle, Pflege und Gesunderhaltung entscheidende Schwerpunkte setzt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Einwirken auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne der Zielsetzung des Vereins, durch die Verbreitung von Informationsmaterial, durch Aktionen und Veranstaltungen mit Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Medien
  - b) Gewinnung von Persönlichkeiten der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens zur Unterstützung der Vereinsziele;
  - c) Eingaben und Vorsprachen bei Behörden und gesetzgebenden Körperschaften;
  - d) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher oder verwandter Zielsetzung und gegebenenfalls Beitritt zu einer den Zielen des Vereins entsprechenden Dachorganisation.
  - e) Diese Arbeiten, die von den Mitgliedern des Vereins ehrenamtlich ausgeführt werden, erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Saarbrücken.

Die Zusammenarbeit mit der Stadt Saarbrücken hat als Zielsetzung gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Standortsuche für weitere Taubenschläge.

Eine weitere Zielsetzung ist die langfristige Beteiligung der Stadt Saarbrücken an den Kosten für die Stadttauben.

- f) Fachliche Beratung und Unterstützung anderer Kommunen bezüglich der „Stadttaubenthematik“ ist von unserer Seite aus jederzeit gewährleistet.
- g) Der Verein setzt sich für die artgerechte Versorgung der Stadttauben sowie der Pflege und medizinischen Versorgung hilfsbedürftiger Stadttauben ein. Er versucht für in Not geratene Tiere Pflegeplätze zu schaffen.
- h) Der Verein stellt sich ferner die Aufgabe, alle die Stadttauben beeinträchtigenden Handlungen und Unterlassungen einer breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen, um diese zum Handeln/Einschreiten zu veranlassen sowie sich zivilrechtlich, im Bereich des öffentlichen Rechts und im Rahmen aller von der Rechtsordnung gegebenen Möglichkeiten für die Interessen der Stadttauben einzusetzen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist unabhängig und überparteiisch.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele zugeführt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt: ESTG 3,26 a und S 670 BGB.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand im Einzelfall entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der jederzeit möglich ist, durch Ausschluss oder durch den Tod.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a) wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachkommt.
  - b) Wenn es dem Zweck oder der Satzung des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt – oder
  - c) Aus einem anderen wichtigen Grund.
  - d) wenn es mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet ein Sonderausschuss, der von dem Vorstand einberufen wird. Gegen seine dem Mitglied mit Gründen schriftlich mitzuteilende Entscheidung ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte sowie die tätige Zusammenarbeit im Team des Vereins „Stadttauben Saarbrücken e.V.“

## **§ 5 Beitrag**

Zur Deckung der finanziellen Kosten des Vereins wird von jedem Mitglied ein jährlicher Mindestbeitrag erhoben, der im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres bzw. halbjährlich jeweils im ersten Monat des Halbjahres im voraus zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages wird erstmalig in der Gründungsversammlung und in den Folgejahren von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Verein kann für besondere Zwecke Ausschüsse bilden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben.
  - e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die alle 2 Jahre stattfindende Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mit Vorstandsneuwahlen wird vom Vorstand möglichst im dritten Viertel eines Jahres einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einzuladen.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies notwendig erscheint oder wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Vereinsvorsitzende oder in Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.
6. Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, welches vom ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:  
  
Vorsitzende(r) - Schriftführer(in) - Kassenwart(in)
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
3. Der /die Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und jeweils niedergeschrieben.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. – Ihm obliegt die

Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Er beruft die

Mitgliederversammlung ein und kann bei Bedarf die Bildung von Ausschüssen für Sonderaufgaben beschließen. – Vollmacht für den Vorstand: Der Vorstand kann Änderungsanordnungen der Behörde selbstständig durchführen und bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt geben.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung Erschienenen erforderlich.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist eine Mehrheit von mindestens vier Fünfteln aller Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung an eine gemeinnützige Organisation des Tierschutzes, die es ausschließlich für Zwecke des Tierschutzes (stadttauben-relevant) zu verwenden hat.

## **§ 11 Salvatorische Klausel gem. : § 139 BGB**

"Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzungen im Übrigen unberührt."

## **§ 12 Datenschutz ( § 12 Datenerhebung nach BDSG )**

Hinweis: AGG Funktionsbezeichnungen für Frauen

Saarbrücken, 12.08.2015

Stadttauben Saarbrücken

Helga Ehretsmann    Thomas Rohlinger    Rose Gemmel-Jöde

*Ehretsmann    Rohlinger    Rose Gemmel-Jöde*